Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1923**

16. Wahlperiode 21. 06. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Matthias Berninger, Hans-Josef Fell und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1789 –

Zukunft des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Juli 2005 ist das „Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes ist es, monopolartige Strukturen aufzubrechen und eine Kostenkontrolle zu etablieren, um für mehr Wettbewerb und damit für sinkende Preise zu sorgen. Als Kernelement enthält das Gesetz Vorgaben zur Regulierung und Entflechtung der Energieversorgungsnetze.

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz müssen die Betreiber von Strom- und Gasnetzen in diesem Jahr erstmals den Regulierungsbehörden in Bund und Ländern ihre Kalkulationen vorlegen und die Höhe der Entgelte genehmigen lassen.

In einem Positionspapier der Regulierungsbehörden werden Einzelfragen der Kostenkalkulation ausgeführt. Demnach wird nur die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition bei der Ermittlung der Netzzugangsentgelte berücksichtigt. Bei Querverbundsunternehmen fällt keine oder nur eine geringe Gesamtgewerbesteuer an, daher kann der Netzbetrieb auch nur diesen tatsächlich gezahlten Betrag für die Berechnung der Netznutzungsentgelte geltend machen; geringere Einnahmen sind die Folge.

Die Berechnungsgrundlage wirft Fragen bezüglich der Aufkommensverteilung und in Bezug auf die Zukunft des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes auf, die Anlass für diese Kleine Anfrage sind.

1. Welche Kriterien liegen der Kostenkalkulation gemäß Stromnetzentgeltverordnung durch die Regulierungsbehörden von Bund und Ländern (insbesondere Bewertung des Sachanlagevermögens, Berechnung der Eigenkapitalverzinsung, Berücksichtigung der Gewerbesteuer) zugrunde?

Die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder haben ihre Haltung zu den angesprochenen Punkten detailliert im Positionspapier vom 7. März 2006 dargelegt. Zur Behandlung der Gewerbesteuer wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Juni 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung Preissenkungen für die Endkunden als Ergebnis der Regulierung der Netzentgelte?

Die Bundesregierung erwartet insgesamt eine spürbare Senkung der Netzentgelte. Das Ausmaß ist von einer individuellen Prüfung der Netzbetreiber abhängig und kann deshalb nicht pauschal angegeben werden.

3. Welche finanziellen Auswirkungen haben die der Kostenkalkulation zugrunde liegenden Kriterien auf Städte und Gemeinden und ihre Unternehmen?

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Netzentgeltkalkulation gelten für alle Netzbetreiber einheitlich. In welchem Umfang kommunale Netzbetreiber sowie Städte und Gemeinden betroffen sind, lässt sich nicht abstrakt quantifizieren.

4. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem kommunalwirtschaftlichen Querverbund zur Zusammenfassung und Ergebnisverrechnung von gewinnbringenden mit dauerdefizitären Versorgungsbetrieben für die Sicherung und Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge und auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Kürzung der Regionalisierungsmittel insbesondere des öffentlichen Nahverkehrs bei?

Netzentgelte werden unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob sie den Regeln einer kostenorientierten Entgeltbildung entsprechen. Geprüft wird nicht, für welchen Zweck die Erträge aus dem Netz-Geschäft eingesetzt werden. Insoweit sind die rechtlichen Regeln zur Netzentgeltkalkulation neutral.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vorgesehene Kürzung der Regionalisierungsmittel durch Effizienzfortschritte bei der Ausgestaltung und Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs weitgehend kompensiert werden kann. Siehe auch Antwort zu Frage 10.

Die Länder haben die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Mit dem Regionalisierungsgesetz haben die Länder auch die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übernommen.

5. Welche Auswirkungen hat die Haltung der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern bezüglich des Verfahrens zur Berechnung der Netzentgelte von Stadtwerken auf die Zukunft des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes?

Auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6 wird verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, anstelle der in einem Positionspapier der Bundesnetzagentur beschriebenen, an der tatsächlich zugeordneten Gewerbesteuer orientierten Kriterien den Ansatz der kalkulatorischen Gewerbesteuer der Regulierung zugrunde zu legen?

   Welche Konsequenzen hätte dies auf die Höhe der Netznutzungsentgelte?

Die Regulierungsbehörden haben ihre Position zur Gewerbesteuer nochmals überdacht. Der Kalkulation der Netzentgelte wird eine rein kalkulatorische Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Im Ergebnis wird danach auch dann kostenmäßig eine kalkulatorische Gewerbesteuer berücksichtigt, wenn im steuerlichen Querverbund tatsächlich für das Gesamtunternehmen eine geringere oder auch gar keine Gewerbesteuer zu zahlen ist.

7. Liegen der Bundesregierung verlässliche Zahlen über das steuerwirksame Verlustausgleichsvolumen im Zuge der Verrechnung von gewinnbringenden mit dauerdefizitären Versorgungsbetrieben in Deutschland vor?

   Wenn ja, wie hoch ist das steuerwirksame Verlustausgleichsvolumen?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Daten zum steuerwirksamen jährlichen unternehmensinternen Verlustausgleichsvolumen der Versorgungsunternehmen vor.

8. Sieht die Bundesregierung kommunale Netzbetreiber im Wettbewerb mit den übrigen Anbietern benachteiligt?

   Wenn ja, wie will die Bundesregierung für Chancengleichheit sorgen?

Die Bundesregierung sieht kommunale Netzbetreiber durch das neue Energiewirtschaftsrecht nicht benachteiligt.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die erhöhten bürokratischen Anforderungen zur Erfassung der notwendigen Daten zur Genehmigung der Netznutzungsentgelte?

   Ist der Aufwand angesichts der Forderungen nach Bürokratieabbau verhältnismäßig und auch für die kleineren Kommunalversorger problemlos zu erfüllen?

Sachgerechte und effektive Netzentgeltprüfungen können von den Regulierungsbehörden nur auf der Basis fundierter Unternehmensdaten durchgeführt werden. Hierzu wurden im Gesetzgebungsverfahren umfassende Ermächtigungen für die Regulierungsbehörden geschaffen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Zukunft des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes und der bisherigen steuerlichen Freistellung der kommunalen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des Berichts des Rechnungshofes vom 2. November 2004 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Unternehmen und einschlägiger anhängiger Verfahren am Bundesfinanzhof?

Zur Frage der derzeitigen Handhabung des so genannten steuerlichen Querverbundes ist unter dem Aktenzeichen I R 8/04 ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Den Ausgang dieses Verfahrens gilt es abzuwarten.

11. Sieht die Bundesregierung darüber hinaus weitere Gefährdungen des steuerlichen Querverbundes, beispielsweise durch Rechtsprechung und Rechtsetzung auf EU-Ebene?

Der Bundesregierung sind keine Aktivitäten auf EU-Ebene bekannt, die sich unmittelbar gegen den steuerlichen Querverbund richten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333